

53 Gesundheitsamt

31.08.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	28.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 04.04.2023 „Landärztemangel im Rhein-Sieg-Kreis“
---------------------------------	--

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Erläuterungen:

Am 04.04.2023 beantragte die AfD-Kreistagsfraktion:

- 1. Der Kreistag beschließt, dass der Gesundheitsausschuss im Rhein-Sieg-Kreis bis Mitte 2023 ein erstes Konzept mit Maßnahmen entwickelt, welches auf eine ausreichende Landärzteversorgung mit besonderem Augenmerk auf den linksrheinischen Bereich ab 2030 ausgerichtet ist.*
- 2. Der Kreistag beschließt, dem Gesundheitsausschuss aufzutragen, bis zum Beginn der Sommerpause 2023 ein erkennbares Grundkonzept für beabsichtigte Maßnahmen zu unterbreiten.*
- 3. Der Kreistag beschließt, dass der Gesundheitsausschuss bis zum Jahresende 2023 ein konkretes Konzept unterbreitet, aus welchem der Kreistag erste Maßnahmen zur Behebung des o.g. Landärztemangels beschließen kann.*
- 4. Der Kreistag beschließt, dass zur Erarbeitung des v.g. Konzepts primär keine externen Dienstleister beauftragt werden, wodurch im Besonderen die Handlungsfähigkeit des Kreistags unterstrichen werden soll.*

Zuvor hatte die AfD-Kreistagsfraktion mit Anfrage vom 24.02.2023 um Aufklärung gebeten, ob der Landrat angesichts des besorgniserregenden Defizits der Versorgung mit Landärzten im RSK über eigene Erkenntnisse verfüge, ob er bereits geeignete Maßnahmen ergriffen habe, um der drohenden Unterversorgung entgegenzuwirken und ob die Unterstützung potenzieller Landärzte mit Stipendien in Betracht gezogen werden könne. Die Beantwortung der Anfrage vom 01.03.2023 liegt den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten vor.

Hierin hatte die Verwaltung dargestellt, dass der Landrat bereits Anfang 2022 in Kooperation mit den Landräten des Oberbergischen und des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgrund zu erwartender Engpässe in der Versorgung mit Ärztinnen und Ärzten insbesondere im allgemeinmedizinischen Bereich und vor allem im ländlichen Bereich die Forschungs- und Beratungsgesellschaft Quaestio GmbH beauftragt hatte, eine Analyse und ein Konzept zur Weiterentwicklung der ambulanten Versorgung im Bergischen Rheinland zu erarbeiten. Im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises fallen die sieben östlichen Kommunen des Kreises in das unmittelbare Untersuchungsgebiet, in begründeten Sachzusammenhängen wird auch der grenznahe Wirkraum mitbetrachtet.

Hinsichtlich eines konzeptionellen Ansatzes ist als Projektziel formuliert

„Es werden Lösungsansätze und Entwicklungsstrategien einer zukünftigen Versorgung identifiziert und bewertet sowie die damit verbundenen Akteurs- und Trägerstrukturen herausgestellt. Für die abgeleiteten Teilräume werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der ärztlichen Versorgung gegeben, die zum Beispiel die Gründung lokaler Gesundheitszentren, Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit oder einen verstärkten Einsatz von Telemedizin umfassen können. Weiterhin werden Empfehlungen zur Einbindung der Kliniken in die ambulante haus- und fachärztliche Versorgung in der Fläche entwickelt.“

Ursprünglich sollte der Abschlussbericht im September fertiggestellt sein. Sodann hätte dieser – so war es mit Herrn Landrat Schuster abgestimmt worden – noch in diesem Jahr dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit und dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus vorgestellt werden sollen.

Der geplante Ablauf verzögert sich jedoch und eine Vorstellung der Ergebnisse des Gutachtens wird erst in den ersten Sitzungen der Ausschüsse im Jahr 2024 möglich sein. Grund hierfür ist, dass die Lenkungsgruppe (bestehend aus der REGIONALE 2025 Agentur GmbH, den drei beteiligten Kreisen und der Firma Quaestio) beschlossen hatte, das weitere Vorgehen mit der primär zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein abzustimmen. Der Abstimmungsprozess mit den Regionalvertretern der Kassenärztlichen Vereinigung kann erst am 14.09.2023

begonnen werden und das Ergebnis wird sodann in den finalen Bericht integriert werden.

Der Abschlussbericht wird einen durch die AfD-Kreistagsfraktion erwarteten Landärztemangel bestätigen, zumal die massive Alterung der Bevölkerung die Behandlungsnachfrage perspektivisch ansteigen lassen wird. Bereits heute wird seitens der Bevölkerung die ärztliche Versorgungslage als defizitär wahrgenommen. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte im ländlichen Bereich berichteten über bestehende Erschwernisse im Behandlungsalltag (bspw. durch zunehmende bürokratische Erfordernisse) und eine schwierige Nachfolgesuche (verstärkt durch einen Trend zur Anstellung anstelle selbständiger Praxisführung).

Neben konstruktiven Maßnahmenvorschlägen wird das Gutachten aber auch aufzeigen, dass die kommunale Ebene formal über kaum Zuständigkeiten in der ambulanten medizinischen Versorgung verfügt. Eher noch als der Kreis können die Städte und Gemeinden hier als Unterstützer und Wegbereiter tätig werden. Dem Kreis wird eher die Rolle zukommen, regionale Versorgungskonzepte (Machbarkeitsstudien) zu erstellen, wie gegenwärtig durch die Firma Quaestio vorbereitet.

Für eine Begleitung der Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der landärztlichen Versorgung hatten die drei Landräte, die die Studie beauftragt hatten, jeweils Interesse bekundet, ein gemeinsames Projekt in Angriff zu nehmen.

- ⇒ Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die Ergebnisse der Analyse und die Maßnahmenempfehlungen durch die Firma Quaestio GmbH abzuwarten, um auf deren Grundlage über Konzepte für zu ergreifende Maßnahmen entscheiden zu können.
- ⇒ Die Verwaltung erwartet zudem Synergieeffekte durch eine Kooperation mit dem Rheinisch-Bergischen und dem Oberbergischen Kreis, deren ländliche Struktur den ländlich geprägten Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ähnelt. Es ist zu erwarten, dass sich die für das „Bergische RheinLand“ entwickelten Maßnahmenvorschläge grundsätzlich auch auf die linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden übertragen lassen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) *unterstützt* der öffentliche Gesundheitsdienst eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche, in der Wirksamkeit und Qualität dem allgemein anerkannten Stand der gesundheitswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse entsprechende

Versorgung der Bevölkerung. Zuständigkeiten anderer gesetzlich verpflichteter Handlungsträger im Gesundheitswesen bleiben unberührt.

Dagegen sind die kassenärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen durch § 72 Abs. 2 SGB V *verpflichtet*, die vertragsärztliche Versorgung vorrangig durch gemeinsame Verträge so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten gewährleistet ist. Nach § 72a Abs. 2 SGB V *obliegt* den Krankenkassen ein Sicherstellungsauftrag. Insofern können Kreis bzw. Gesundheitsamt hier nur (freiwillig) unterstützen.

- ⇒ Entgegen der unter Ziffer 4 des Antrags der AfD-Fraktion formulierten Erwartung, eine Konzeptionierung vordringlich ohne externe Dienstleister durchzuführen, verweist die Verwaltung auf die vorrangige Zuständigkeit der nach dem SGB V gesetzlich verpflichteten Institutionen. Der Kreis kann hier durch sein Gesundheitsamt allenfalls fachlich beratend oder wegweisend unterstützen. Um derart fungieren zu können, bedarf es externer Dienstleister mit versorgungswissenschaftlicher Erfahrung und überregionaler Vernetzung. Über diese Kapazitäten verfügt ein Gesundheitsamt gemeinhin nicht.

Hierzu verweise ich auch auf meine Vorlage vom 24.04.2023 für die Sitzung des Kreisausschusses am 08.05.2023. Der Kreisausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung einstimmig abgelehnt.

Zur Sitzung des Kreistages am 28.09.2023.

gez. Schuster
(Landrat)

Anhang:
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion